

„Alte Schule“ Meerhof

Benutzungsordnung

Entgeltordnung

Hausordnung

Benutzungsordnung

Der Klassengeist e.V. hat am 10.12.2014 folgende Benutzungsordnung für das Gebäude, wie die Parzelle beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck

Die Alte Schule wird entsprechend seiner Bestimmung und Ausstattung für kulturelle und gesellige Veranstaltungen durch Mietvertrag zur Verfügung gestellt. Neben den gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen kann sie bevorzugt Vereinen, Gruppen und Privatpersonen aus dem Gemeindegebiet – aber auch darüber hinaus – für sonstige Zwecke und Zusammenkünfte jeglicher Art im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der geltenden Sicherheitsvorschriften durch Mietvertrag zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Rauchverbot

In Gebäude besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 3 Freiluftveranstaltungen

Freiluftveranstaltungen auf dem Grundstück werden nur nach Absprache mit den Anliegern genehmigt.

§ 4 Benutzungsverhältnis und Mietvertrag

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag binden Mieter und Klassengeist.
3. Ein Mietvertrag kann frühestens 1 Jahr vor der beabsichtigten Nutzung abgeschlossen werden.
4. Bestandteil des Mietvertrages sind die Entgeltordnung und der Inhalt dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen.

5. Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter des Mieters anwesend sein, der im Mietvertrag namentlich zu benennen ist. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und sonstiger Rechtsvorschriften. Dieses schränkt die Haftung des Mieters selbst nach § 8 der Benutzungsordnung nicht ein.
6. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.
7. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
8. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstätten-Verordnung.
9. Der Mieter haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
10. Beschädigungen oder Mängel der Räume und Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind sofort mitzuteilen. Die Vermieterin übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übernahme zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
11. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Mieter und sonstige Dritte keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände trägt einzig der Mieter die Verantwortung.

§ 5 Nutzungspriorität

Vermietungen sind grundsätzlich zu ermöglichen. So diese Dauernutzer tangieren, sind in Abstimmung einvernehmliche Lösungen anzustreben.

§ 6 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die aufgrund erforderlicher Anmeldungen und Genehmigungen zu zahlenden Gebühren gehen zu Lasten des Mieters.

§ 7 Mietzahlung

1. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für das Bürgerhaus.
2. Das im Mietvertrag festgesetzte Nutzungsentgelt sowie evtl. Nebenkosten sind grundsätzlich spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung auf dem Konto der Vermieterin gutzuschreiben. Entscheidend für die Zahlung ist das Datum des Zahlungseingangs. Bei der Zahlung sind der Name des Veranstalters sowie das dem Mietvertrag zu entnehmende Datum der Nutzung anzugeben.
3. Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete.
4. Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.

§ 8 Ausschluss der Übertragung des Benutzungsrechtes

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus den überlassenen Räumen und Einrichtungsgegenständen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 9 Technische Einrichtungen und Geräte

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls gar ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist,
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- die Vermieterin die vermieteten Räume bzw. Gebäude aufgrund unvorhergesehener Umstände dringend selbst benötigt,
- hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Mietvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden. Dies ist kein Anlass, den die Vermieterin zu vertreten hat.

§ 11 Keine Schadensersatzansprüche

Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatzansprüche zu.

§ 12 Getränkeversorgung

Der Mieter ist verpflichtet bei all seinen Aktivitäten ausschließlich Westheimer Biere zum Ausschank und Verkauf zu bringen oder bringen zu lassen.

Die Getränke sind zu beziehen bei Manfred Wieggers, Getränke, Lange Straße 40, 34431 Marsberg-Meerhof.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand für beide Parteien ist Marsberg.

Entgeltordnung

Die Grundmiete schließt die Kosten (€) für Heizung, Lüftung, Normalbeleuchtung, übliche Reinigung und Benutzung des Inventars ein.

Räume	Vereinsmitglieder	Sonstige Nutzer	kommerzielle Nutzer
Nonnenbusch	100	135	170
Eggegebirge	100	135	170
Sintfeld	130	180	230
Kalkofen	60	75	90
Sintfeld & Kalkofen	160	225	290
Wolfskuhle (nur Jugendnutzung)	50	-	-

Hausordnung

§ 1 Hausrecht

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Bürgerhauses das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
3. Wer sich den Anordnungen des Vermieters widersetzt oder gegen die Hausordnung etc. verstößt, kann mit sofortiger Wirkung von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden und hat unverzüglich die Räume zu verlassen.

§ 2 Gesetzliche Vorschriften

Das Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden sowie die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten.

§ 3 Sperrflächen für Kraftfahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen nur auf den als Parkplätzen gekennzeichneten Flächen geparkt werden.
2. Die Pflasterfläche am Gebäude dürfen aus statischen Gründen nur mit Fahrzeugen bis 2,0 Tonnen befahren werden.

§ 4 Freizugängliche Rettungswege und sonstige Stellen

1. Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 5 Zutritt zu Versorgungsräumen

Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 6 Einweisung und Übergabe

1. Soweit kein anderer Termin vereinbart wurde, erfolgt die Mietereinweisung mit Übergabe.
2. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
3. Der Mieter ist verpflichtet, im Interesse der Nachbarn den Lärmpegel der Veranstaltungen und der damit verbundenen Nebenbetätigungen auf das Mindestmaß zu begrenzen.
4. Der Leiter einer Veranstaltung hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass die Fenster und Türen geschlossen sind und alle Energie- und Lichtquellen abgeschaltet sind.

§ 7 Ausschmückung von Räumen

1. Dekorationen, Aufbau usw. dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, zu entfernen.
2. Soweit hauseigene Dekorationen angebracht sind, sind diese zu belassen.

§ 8 Küchennutzung

1. Die Benutzung der Küche darf nur nach vorheriger Einweisung erfolgen.
2. Schäden an den Kücheneinrichtungen sowie Geschirr der Küche sind zu melden und die Kosten zu erstatten.

§ 9 Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf

1. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Gebäude und auf dem es umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.

2. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und am Bürgerhaus darf nur nach Absprache erfolgen.
3. Der Mieter hat beim öffentlichen Ausschank von Speisen und Getränken die notwendige Erlaubnis (Gestattung) beim Amt für öffentliche Ordnung einzuholen.

§ 10 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen

1. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
2. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

§ 11 Fristgerechte Räumung

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

§ 12 Übergabe der Räume

Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand, besenrein zu übergeben. Abfälle und Leergut sind auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Zu entfernen sind ferner:

- sichtbare Rückstände im Toilettenbereich
- flächendeckende Verklebungen, insbesondere in Thekenbereichen
- Wandverschmutzungen